

# Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

## Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten

### Jahresbericht 2006

23. Januar 2007

#### Inhaltsübersicht

1. Erstaufnahme
2. Aufnahme von Flüchtlingen der Freien und Hansestadt Hamburg
3. Landesinterne Verteilungen und Umverteilungen
4. Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Erstaufnahmeeinrichtung
5. Zentrale Ausländerbehörde
6. Haushaltsangelegenheiten / Kostenerstattung an die Kommunen des Landes
7. Sonstige Aufgaben
  - a. Spätaussiedler / Jüdische Emigranten
  - b. Bescheinigungen nach dem Häftlingshilfegesetz

#### 1. Erstaufnahme

##### a. von Asylbewerbern in der Aufnahmeeinrichtung (EAE)

Das Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten (AMF) ist Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber i.S.d. § 44 Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG). Durch das computergesteuerte Verteilungssystem "EASY" wird gewährleistet, dass Mecklenburg-Vorpommern (M-V) eine dem „Königsteiner Schlüssel“ entsprechende Anzahl von Personen aufnimmt. 2006 waren 2,12 % aller in die Bundesrepublik Deutschland einreisenden Asylbewerber für die Dauer ihres Verfahrens aufzunehmen.

Im Jahr 2006 wurden durch das AMF 369 Asylbewerber (durchschnittlich 31 Personen pro Monat) aufgenommen.

Dem bundesweiten Trend entsprechend gingen auch in Mecklenburg - Vorpommern die Zugangszahlen im Vergleich zum Vorjahr um weitere neun Prozent zurück (Vorjahr: Aufnahme von 407 Personen).

Zum Ende des Jahres 2006 war das Land M-V für die Aufnahme von Asylbewerbern aus 25 Herkunftsländern zuständig.

Die Hauptherkunftsländer waren im Jahr 2006:

- Ghana (19,51 %),
- Türkei (14,09 %),
- Vietnam (9,21 %),
- Irak (8,94 %) und
- Serbien / Montenegro (8,67 %).

##### b. von Asylbewerbern, ehemaligen Asylbewerbern und Personen nach § 15a AufenthG in der Landesgemeinschaftsunterkunft (LGU)

Seit Juni 2005 wird ein Teil der Unterkünfte auf der Liegenschaft als LGU genutzt und dient zur Unterbringung von Personen, die nicht mehr nach § 47 AsylVfG zur Wohnsitznahme in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) verpflichtet sind.

2006 wurden hier 229 Personen aufgenommen. Davon waren 11 Personen Folgeantragsteller und 14 Personen Ausländer i. S. des § 15a AufenthG.

### c. von jüdischen Emigranten in der EAE

Seit dem 01. Januar 2002 erfolgt auch die Erstaufnahme jüdischer Emigranten, die nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ihren Wohnsitz in Mecklenburg - Vorpommern nehmen wollen oder müssen in der EAE.

Im Jahr 2006 wurden lediglich 10 Personen aufgenommen, weil es aufgrund einer Überarbeitung des Aufnahmeverfahrens kaum zu Einreisen in die Bundesrepublik Deutschland gekommen ist.

## 2. Aufnahme von Flüchtlingen der Freien und Hansestadt Hamburg

Seit dem 01.10.2006 kooperieren die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) und Mecklenburg - Vorpommern im Bereich der Unterbringung ausländischer Flüchtlinge. Asylbewerber und Personen mit einem Aufenthaltsrecht nach § 15a AufenthG aus dem Zuständigkeitsbereich der FHH können für die Dauer von drei bzw. sechs Monaten in der Wohnaußenstelle Hamburg, die sich ebenfalls auf der Liegenschaft befindet, untergebracht werden. Die Betreuung und Versorgung dieser Flüchtlinge erfolgt durch die vom AMF vertraglich gebundenen Unternehmen und gemeinnützigen Verbände, während die rechtliche Zuständig- und Verantwortlichkeit ausschließlich bei der Behörde für Inneres der FHH verbleibt.

Seit Beginn der Kooperation bis zum 31.12.2006 wurden 80 Personen von der FHH zur vorübergehenden Wohnsitznahme in der Wohnaußenstelle Hamburg verpflichtet.

## 3. Landesinterne Verteilungen und Umverteilungen

Alle in der EAE aufhältigen Asylbewerber, deren Rückführung ins Heimatland oder einen Drittstaat nach Abschluss des Asylverfahrens kurzfristig nicht durchgeführt werden kann, und die nicht in der LGU untergebracht werden können, sind auf die Kommunen zu verteilen. Dabei beträgt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in der EAE zwischen wenigen Tagen (bei Familien mit schulpflichtigen Kindern) und drei Monaten. Personen, die in der LGU untergebracht sind, werden in der Regel nach einer Aufenthaltszeit von bis zu 12 Monaten auf kommunale Unterkünfte verteilt.

Im Jahr 2006 wurden insgesamt 254 Asylbewerber aus der EAE und der LGU in die 18 nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz aufnahmepflichtigen Landkreise und kreisfreien Städte verteilt. Darüber hinaus wurden gemäß § 51 AsylVfG 114 Anträge (für 162 Personen) auf länderübergreifende Umverteilung und 195 Anträge (für 288 Personen) auf landesinterne Umverteilung bearbeitet.

## 4. Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Zur Deckung kleinerer persönlicher Bedürfnisse wird Taschengeld (für Erwachsene 40,90 €/Monat und Kinder unter 14 Jahre 20,45 €/Monat) gemäß § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gezahlt. Ansonsten sind in Erstaufnahmeeinrichtungen ausschließlich Sachleistungen zu gewähren.

Neben den Regelleistungen in Form der Unterbringung und umfassenden Versorgung nimmt die Gewährung von medizinischen Leistungen einen besonders großen Raum ein.

Im Medizinischen Dienst des Amtes werden neben der gesetzlich vorgeschriebenen Grunduntersuchung auch alle anderen notwendigen Behandlungen durchgeführt oder veranlasst. Für diesen Aufgabenbereich hat das AMF den Kreisverband Ludwigslust der Arbeiterwohlfahrt als Träger des Personals vertraglich verpflichtet. Insgesamt kommen derzeit ein Arzt und zwei Krankenschwestern zum Einsatz. Im Jahr 2006 wurden einschließlich der jüdischen Emigran-

ten 426 Personen untersucht. Darüber hinaus wurden täglich 15 - 20 Patienten ambulant behandelt.

Asylbewerber sollen nach § 5 AsylbLG am Betrieb der Unterkunft beteiligt werden. Deshalb werden in hohem Umfang Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung gestellt. Sie dienen überwiegend der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit in der Erstaufnahmeeinrichtung. Im Ergebnis bedurfte es bisher keiner Verpflichtung von Reinigungsfirmen. Insgesamt nehmen täglich etwa 21 -25 Asylbewerber diese Arbeitsgelegenheiten wahr.

Einen besonderen Schwerpunkt in der praktischen Arbeit stellt die Gewährung von Bekleidungshilfe dar. Jeder Leistungsberechtigte kann neben einer Grundausstattung an Unterwäsche (ohne Bedarfsprüfung) auf Antrag einen darüber hinausgehenden Bekleidungsbedarf beim Sozialdienst des AMF geltend machen. Dabei werden neben der Ausgabe von Spendenbekleidung überwiegend neuwertige Kleidungsstücke angeboten, die regelmäßig mittels umfangreicher Ausschreibungen zu günstigen Konditionen beschafft werden.

Durch die Kleiderkammer der Einrichtung wurden im Jahre 2006 insgesamt 1.389 Kleidungsstücke im Gesamtwert von ca. 6.900 € ausgegeben.

Neben der Gewährung von Leistungen ist das AMF bemüht, verfügbares Einkommen und Vermögen der Asylbewerber sicherzustellen und zur Deckung der entstehenden Kosten zu verwenden.

Der Sozialdienst des Amtes konnte im letzten Jahr in 66 Fällen Sicherheitsleistungen nach § 7a AsylbLG anordnen. Insgesamt betrug die Summe der durch den Sozialdienst als Sicherheitsleistung angeordneten und einbehaltenen Geldbeträge 14.719 €.

Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Bearbeitung der Rückforderung von übergeleiteten Unterhaltsleistungen für in der EAE geborene Kinder und deren Mütter gegenüber den Vätern dar.

2006 wurden 153 Fälle bearbeitet, von denen 18 abschließend erledigt werden konnten. Davon waren 40 Fälle in 2006 neu entstanden und es wurden Ansprüche in Höhe von insgesamt von 285.650,98 € (durchschnittlich ca. 7.100 € pro Fall) geltend gemacht.

## 5. Zentrale Ausländerbehörde

Das AMF ist im Rahmen der ausländer- und asylrechtlichen Vorschriften für alle aufenthaltsbeendenden und sonstigen allgemeinen ausländerrechtlichen Maßnahmen gegenüber Ausländern zuständig, die in der EAE / LGU des Landes wohnen oder dort zu wohnen verpflichtet sind. Darüber hinaus ist das AMF landesweit für die Durchführung der Abschiebungen aller Ausländer zuständig, deren Asylantrag abgelehnt wurde. Teilweise wird das AMF in Amtshilfe für die Kommunen bei Abschiebungen sonstiger Ausländer tätig (z.B. Haftfälle).

Im Jahr 2006 organisierte das AMF insgesamt 132 Abschiebungen (davon 43 aus der EAE / LGU und 87 für kommunale Ausländerbehörden des Landes M-V und 2 für Ausländerbehörden anderer Bundesländer). Die Hauptherkunftsländer waren Vietnam mit 26 %, Serbien und Montenegro mit 12 % und Türkei mit 11%.

Weiterhin wurden Abschiebungen in folgende Länder durchgeführt:

Afghanistan, Algerien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Ghana, Guinea, Indien, Irak, Jordanien, Nigeria, Rumänien, Russische Föderation, Sri Lanka, und Togo.

Des Weiteren nimmt das AMF vermehrt Aufgaben der Passersatzbeschaffung wahr. Hauptmerkmal dieser Funktion ist die zunehmende Organisation von Sammelvorführungen vor ausländische Vertretungen.

Außerdem bestehen immer mehr Vertretungen darauf, nur noch mit einem Ansprechpartner je Bundesland zusammenzuarbeiten.

Gegenwärtig sind Passersatzbeschaffungsmaßnahmen für die Länder Afghanistan, Ägypten, Algerien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Indien, Russische Föderation, Serbien und Montenegro, Sri Lanka, Türkei und Vietnam beim AMF zentralisiert.

Ferner koordiniert und organisiert das AMF die Vorführungen für Herkunftsländer, die bei der

Grenzschutzdirektion teilzentralisiert bearbeitet werden, insbesondere zu den Botschaften der Staaten Togo, Benin, Mauretanien und Senegal.

Im Übrigen besteht eine gute Zusammenarbeit mit der Auswärtigen Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin, den für die Durchführung der Abschiebungen zuständigen Polizeidienststellen, der Justizvollzugsanstalt Bützow, den Staatsanwaltschaften und den Dienststellen der Bundespolizei.

Die kommunalen Ausländerbehörden fanden in einer Vielzahl von Einzelfällen bei der Passersatzbeschaffung, bei der Ermittlung von Abschiebungswegen, bei der Organisation der freiwilligen Rückkehr, bei Stellung und Begründung von Haftanträgen sowie in ausländerrechtlichen Fragen Beratung und Unterstützung durch die Mitarbeiter des Amtes.

## 6. Haushaltsangelegenheiten der Erstaufnahmeeinrichtung und Kostenerstattung an die Kommunen des Landes

Soweit die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen nicht (mehr) in der EAE bzw. in der LGU erfolgt, wird diese Aufgabe von den Landkreisen und kreisfreien Städten im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen.

Nach § 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FIAG) erstattet das AMF den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Aufwendungen für die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen (insbesondere für jüdische Emigranten, ehemalige Asylbewerber mit Duldung und Bürgerkriegsflüchtlinge).

Landesweit wurden mit Stand vom 01.01.2007 insgesamt 18 Gemeinschaftsunterkünfte / Übergangswohnheime mit 2.765 Plätzen betrieben. Mit der Schließung von 10 Unterkünften (1.061 Plätze) wurde im Verlauf des Jahres 2006 den zurückgehenden Belegungszahlen weiter Rechnung getragen.

Die Anforderungen an die zu leistenden Betreuungsstunden und die Qualifikation des Personals sind in einer Betreuungsrichtlinie des Landes verbindlich geregelt. Da somit rechtliche Standards vorgeben sind, ist eine einheitliche Qualität der Betreuung weitgehend gesichert und zwar unabhängig davon, ob die Landkreise und kreisfreien Städte die Unterkünfte selbst betreiben oder durch Dritte betreiben lassen.

Soweit die Landkreise und kreisfreien Städte die Unterkünfte nicht selbst betreiben, unterliegen die entsprechenden Verträge einem gesetzlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 5 Abs. 4 FIAG. Die Wirtschaftlichkeit dieser Verträge ist in diesen Fällen vorab vom AMF anzuerkennen. Dies gewährleistet zusammen mit den landesweit eingeführten Musterverträgen, dass von den Kommunen wirtschaftliche Verträge geschlossen werden.

Soweit Asylbewerber oder ausländische Flüchtlinge nicht mehr verpflichtet sind, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen, erfolgt die Unterbringung dezentral in Wohnungen.

Im Bereich der dezentralen Unterbringung jüdischer Emigranten wurden durch die Beantragung von Bundeszuschüssen für die Kosten der Unterkunft und Heizung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gemäß § 46 Abs. 5 u. 6 SGB II Einnahmen in Höhe von 1.590 T€ erzielt. Damit wurde der Wegfall des Wohngeldes (ab dem 01.01.2005) weitgehend kompensiert.

Im Jahresverlauf wurde in sieben Kommunen die Umsetzung von bundes- und landesrechtlichen Vorschriften für die Personen nach § 1 FLAG in den jeweiligen Ausländer- und Sozialbehörden geprüft. Insgesamt konnte festgestellt werden, dass die geltenden Regelungen weitgehend beachtet werden. Festgestellte Mängel der Verwaltungsarbeit wurden abgestellt; fünf Kommunen mussten in Einzelfällen bereits erstattete Leistungen zurückzahlen.

Die zurückgehenden Zugangs- und Bestandszahlen bei Flüchtlingen und Migranten, sowie die o. g. Maßnahmen des AMF haben insgesamt zu deutlichen Ausgabensenkungen im Kapitel 0407, MG 03 geführt.

## 7. Sonstige Aufgaben

### a. Spätaussiedler / Jüdische Emigranten

Seit dem 01. Dezember 2001 nimmt das AMF auch die landesseitigen Aufgaben im Aufnahmeverfahren für Spätaussiedler und jüdische Emigranten wahr. Hinzu kommt die Organisation der Direktverteilung von Spätaussiedlern von der Bundeserstaufnahmeeinrichtung Friedland in die Kommunen des Landes.

Im Jahre 2006 waren dies 166 Spätaussiedler, die von der Bundesaufnahmeeinrichtung Friedland den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes zugewiesen wurden.

### b. Bescheinigungen nach dem Häftlingshilfegesetz

Weiterhin ist das AMF seit dem 01. September 2002 für die Ausstellung von Bescheinigungen gem. § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz und die damit verbundene Sachverhaltsaufklärung zuständig.

In diesem Bereich wurden im Jahr 2006 insgesamt 21 Anträge abschließend bearbeitet.